



Eisenstadt, am 20.11.2012  
Sachb.: Mag.(FH) Rudolf Ivancsits  
e-mail: rudolf.ivancsits@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 Kl. 2944  
Fax: +43 (0) 57 / 600-2936  
Mobil: +43 (0) 660 / 4136050

**Zahl: LAD- GS-P909-10000-12**

**Betr.: Antworten zu den häufig gestellten Fragen zum Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden/Städten im Bereich Geoinformation**

### **Wozu dient der Kooperationsvertrag?**

*Der Kooperationsvertrag hat zum Ziel die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden/Städte über den Austausch und die Führung von digitalen geografischen Daten, welche sich u.a. aus der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) ergeben, abzudecken. Es soll damit die rechtlich und organisatorisch beste sowie wirtschaftlich günstigste Grundlage für die Umsetzung der Verpflichtungen geschaffen werden.*

### **Was ist INSPIRE?**

*INSPIRE ist eine Richtlinie des europäischen Parlaments mit dem Ziel, eine europäische Geodaten-Basis mit integrierten raumbezogenen Informationsdiensten zu schaffen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, und damit in Österreich jede öffentliche Stelle, somit auch die Länder und die Gemeinden, stufenweise interoperable Geobasisdaten (über Koordinatenreferenzsysteme, Geographische Gittersysteme, Geographische Namen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke, Verkehrs- und Gewässernetze) sowie Geofachdaten (zunächst über Schutzgebiete und Geologie) bereitzustellen. Die Gemeinden trifft dabei u.a. der Bereich Flächenwidmung und Adressdaten. Die rechtl. Umsetzung ist im Burgenland durch das Geodateninfrastrukturgesetz Bgld-GeoDIG LBGL. Nr. 8/2011 geregelt.*

*Siehe auch : [http://www.inspire.gv.at/INSPIRE\\_Oesterreich/Ueber\\_INSPIRE\\_AT.html](http://www.inspire.gv.at/INSPIRE_Oesterreich/Ueber_INSPIRE_AT.html)*

Amt der Burgenländischen Landesregierung A-7000 Eisenstadt Europaplatz 1 t: +43 (0) 57 600 0 f: +43 (0) 2682 61884  
e-mail: anbringen@bgld.gv.at Bitte Geschäftszahl anführen!

Parteienverkehr werktags: Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr;

Amtsstunden werktags: Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr;  
ausgenommen gesetzliche Feiertage, Karfreitag, Allerseelen, 24.12. und 31.12.

DVR: 0066737 UID: ATU37264900

## **Welche Leistungen deckt das Land Burgenland ab?**

*Das Land Burgenland stellt zur Erfüllung der INSPIRE Richtlinie die entsprechende Geodateninfrastruktur (technische Infrastruktur und Personal) zur Verfügung und kümmert sich um die notwendigen Umsetzungen und um die Berichtspflichten:*

*dies beinhaltet u.a. die Erstellung und Aktualisierung von Metadaten entsprechend der EU-Vorgaben zur Interoperabilität, Betrieb, Ausbau und Erneuerung von öffentlich verfügbaren Geoinformationsdiensten über ein Netzwerk in einem EDV-Rechenzentrum, Monitoring und Berichtspflichten, laufende Adaptierung der Geodatenätze im Falle von geänderten Vorgaben und Sicherstellung von Nutzungsverträgen. Das Land betreibt ein Internet Portal mit INSPIRE-konformen Diensten, über welches diese Informationen abgerufen werden können.*

## **Welchen Nutzen hat die Gemeinde?**

*Daten, Infrastruktur und EDV-Anwendungen können von den Gemeinden/Städten uneingeschränkt genutzt werden. Die Geodaten können auch in Ausschnitten den Planern der Gemeinden/Städte für die Umsetzung lokaler Projekte zur Verfügung gestellt werden. Das Land bietet auch die Möglichkeit über eine Internet-Browser basierte Software (Web-GIS) die Datenbestände zu visualisieren, abzufragen und zu ergänzen.*

*Im Kooperationsausschuss können die Vertragspartner Fragen, Vorschläge und Vereinbarung über die Abwicklung von GIS-Themen einbringen und mitgestalten.*

## **Was ist der Kooperationsausschuss?**

*Der Kooperationsausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern (exkl. Stellvertreter). Von den Mitgliedern werden drei Vertreter vom Land und drei Vertreter der Gemeinden und Städte bestellt. Über diesen Ausschuss wird die Erfüllung der INSPIRE Richtlinien überwacht und dabei die Interessen von Land, Gemeinden und Städten national und international vertreten, aber auch das Geschäftsmodell (Kooperationsvertrag) und die Ziele zur Weiterentwicklung der angebotenen Dienste definiert.*

### **Woraus setzt sich der Jahresbeitrag für die Gemeinde zusammen?**

*Für die Umsetzung der Richtlinie fallen Aufwendungen an: EDV-Rechenzentrum, Server Hardware, GIS-Software Lizenzen, Netzwerk- und Internetkosten, Datenaufbereitungen und Personal. Die Kosten im Jahr 2012 werden nur zur Hälfte verrechnet und sollen zur Anweisung (Konto-Nr. im Anschreiben angeführt) gebracht werden. Für die folgenden Jahre wird eine leichtere administrative Handhabung überlegt.*

### **Ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig?**

*Ja, aufgrund der Bestimmungen der Bgld. GO ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch die Zeichnungsberechtigten erfolgt auf dem Anhang I, wobei das Datum der Gemeinderatssitzung eingetragen werden muss. Dieser Anhang muss schließlich an das Land übermittelt werden.*

### **Was geschieht nach der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags?**

*Die Konstituierung des Kooperationsausschusses ist im 1. Quartal 2013 geplant. Weiters wird umgehend die Auslieferung der gemeinderelevanten Geodatenlieferung mittels Datenträger veranlasst. Schließlich ist auch geplant ein neues Internet-Portal der GeoDaten Burgenland zu starten, welches die Leistungen auf Basis der errichteten Geodateninfrastruktur mittels Benutzerkennung (passwortgeschützter Bereich) zugänglich macht.*

### **Was geschieht, wenn eine Gemeinde/Stadt den Kooperationsvertrag nicht unterzeichnet?**

*Grundsätzlich können die Gemeinden/Städte die rechtl. Verpflichtungen der EU selbst erfüllen oder sich der Dienstleistungen Dritter bedienen. Werden die Vorgaben zum Austausch und der Führung von digitalen geografischen Daten nicht umgesetzt, so kann in letzter Instanz ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden und die Strafzahlungen an die Verursacher des Vertragsverletzungsverfahrens übertragen werden.*

*Weiters verlieren Gemeinde/Stadt und deren Projektanten (z.B.: Raumplaner) das Recht auf Nutzung der vom Land via Netzwerk- oder Datenträger bereitgestellten Daten.*

**Welche Auswirkungen hat der Kooperationsvertrag auf meine bisherigen GIS-Software Wartungsverträge? Wird weiterhin eine lokale GIS-Software in den Gemeinden/Städten benötigt?**

*Durch die bereitgestellte Geodateninfrastruktur auf Basis des Datenaustausches zwischen Land und Gemeinde/Stadt stellt das Land mittels internetbasierter GIS Software auch Kartendienste bereit. Dabei haben die Gemeinden/Städte kostenlosen Zugriff auf: Luftbilder, Höhenmodelle, Straßen- und Grundstücksdaten usw.. Durch entsprechende Vereinbarungen über den Kooperationsausschuss können die Dienste auch weiter ausgebaut werden oder externe Geodaten eingebunden werden um diese zentral zur Verfügung zu stellen. Im Umfang des Kooperationsvertrages nicht enthalten sind jedoch Projekte zur Datenerstellung (z.B.: Kanalkataster). Die vom Land Burgenland angebotene Web-GIS Lösung ist so ausgelegt, dass die Basisanforderungen für GIS-relevante Fragestellungen (Raumordnungs- und Eigentümerinformationen) der Gemeinden/Städte abgedeckt wird. Diese bietet im Wesentlichen den Funktionsumfang der bisher vom Land Burgenland im Zuge der Verteilung der digitalen Katastralmappe (2003) zur Verfügung gestellten GIS-Software. Sollten darüber hinaus gehende Anforderungen benötigt werden, obliegt den Verantwortlichen in den Gemeinden/Städten die Einrichtung einer zusätzlichen lokalen GIS-Software.*

**Bei offenen Fragen steht die GIS-Stelle des Landes Burgenland für ein Gespräch gerne zur Verfügung.**

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Stabsstellenleiters:  
WHR DI Zalka

F.d.R.d.A.: